



Eylem Copur
Dr. iur. Rechtsanwältin
copu@zhaw.ch

SC O4.41
Stadthausstrasse 14
Postfach
CH-8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 68 20
Fax +41 58 935 76 75

Tel. Zentrale +41 58 934 71 71
Fax Zentrale +41 58 935 71 71

www.sml.zhaw.ch

Winterthur, 9. Februar 2011

Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare mit Kindern in der Schweiz

Die Volladoption Art. 264a ZGB

Voraussetzung für die gemeinschaftliche (Voll-)Adoption eines Kindes in der Schweiz ist der Bestand einer Ehe (Art. 264a ZGB). *Eingetragenen Partnerinnen und Partnern ist nach Art. 28 PartG die gemeinschaftliche Adoption verwehrt.* Einzig die Gewährleistung des Kindeswohls ist ausschlaggebend für die Frage, ob ein Kind adoptiert werden kann oder nicht. Die Frage der sexuellen Orientierung hat nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Stiefkindadoption Art. 264a Abs. 3 ZGB

Sinnvoll ist eine Stiefkindadoption dann, wenn der andere Elternteil unbekannt, nicht verfügbar oder verstorben ist. Insbesondere für Kinder von lesbischen Frauen, die mittels Samenspende geboren wurden, muss es möglich sein, als Stiefkind von der Partnerin adoptiert werden zu können. Hiermit erhält das Kind (der tatsächlichen Situation entsprechend) zwei rechtlich verpflichtete und berechnete Elternteile. Nur mit der Einführung der Stiefkindadoption kann gewährleistet werden, dass die gelebte Familienkonstellation auch rechtlich abgesichert ist. Dies ist von ausserordentlicher Bedeutung für den Fall der Trennung oder des Todes des leiblichen Elternteils, da vorliegend das Kind rechtlich zur Partnerin in keinem Eltern-Kind-Verhältnis steht. *Das Adoptionsverbot nach Art. 28 PartG verunmöglicht jedoch eine Stiefkindadoption durch eingetragene Partnerinnen und Partner.*

Einzeladoption Art. 264b ZGB

Die eingetragene Partnerschaft stellt einen Ausschlussgrund für die Bewilligung einer Einzeladoption dar (Art. 28 PartG). Dies führt zu dem widersinnigen Umstand, dass eine homosexuelle alleinstehende Person ein Kind als Einzelperson adoptieren kann, im Falle dass sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt aber ausgeschlossen ist. Eine bestehende stabile Beziehung ist für die Entwicklung des Kindes in psychischer und ökonomischer Sicht nur vorteilhaft. *Will eine gleichgeschlechtlich orientierte Person ein Kind auf dem Wege der Einzeladoption annehmen, darf sie nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben.*

Zum Adoptionsverbot Art. 28 PartG: Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Im Zentrum der Probleme stehen eine unterschiedliche Regelung der Adoptionsmöglichkeiten von Personen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Vergleich zu verheirateten Personen sowie eine unterschiedliche Behandlung der Ehe und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft als Lebensformen in Bezug auf die Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner, gemeinsam ein Kindsverhältnis zu begründen. Einer offensichtlichen Ungleichbehandlung sind Kinder ausgesetzt, die in eingetragenen Partnerschaften aufwachsen, gegenüber Kindern, die in Ehegemeinschaften

aufwachsen. Die Benachteiligungen erfahren sie eigens aufgrund der sexuellen Orientierung ihrer Eltern. Somit werden die Kinder, die in homosexuellen Beziehungen leben, diskriminiert. Dies widerspricht den grundlegenden Kinderrechten, welche in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgehalten sind:

Artikel 2: Diskriminierungsverbot

Das Prinzip, dass alle Rechte ausnahmslos jedem Kind gewährt werden, und die Pflicht des Staates, das Kind gegen alle Formen der Diskriminierung zu schützen...

Psychologische und sozialwissenschaftliche Studien belegen, dass das Aufwachsen eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft weder neu noch für die kindliche Entwicklung bedenklich ist (vgl. hierzu Fakten zu Regenbogenfamilien). Wesentlich für die Entwicklung des Kindes ist der Erhalt der Bindungen in der Familie. Zum Schutze der familiären Gemeinschaft ist eine rechtliche Absicherung aus Sicht des Kindeswohls dringend geboten. Offensichtlich stellt das Hinzukommen eines weiteren verpflichteten Elternteils (im Falle der Stiefkindadoption) für ein Kind nicht nur eine Bereicherung dar, sondern eine Unterstützung und Notwendigkeit, vermittelt Stabilität und ist somit dem Kindeswohl dienlich. Demgegenüber wird mit dem Adoptionsverbot verhindert, dass die zum Wohl des Kindes erforderliche rechtliche Absicherung einer tatsächlich gelebten Eltern-Kind-Beziehung umgesetzt wird. Die Ablehnung der Stiefkindadoption bedeutet, dass z.B. im Falle der Auflösung der Partnerschaft dem Kind eine dem Kindeswohl entsprechende Regelung der elterlichen Sorge und Besuchsrecht verwehrt bleibt. Selbst im Falle des Todes des leiblichen Elternteils ist die Beziehung des Kindes zum Stiefelternteil rechtlich nicht abgesichert.

Rechtliche Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren in Europa

Gemeinschaftliche Adoptionen (Volladoptionen)

Sind in folgenden Ländern für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt:

Andorra, Belgien, Dänemark, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, sowie UK

Stiefkindadoptionen

Sind in folgenden Ländern für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien sowie UK